



11. Juni 2012 - Polizeiprügel darf nicht fotografiert werden, befindet ein Zürcher Gericht.  
Warum interessiert das die Presse nicht?

## VERLORENER PROZESS GEGEN DIE PRESSEFREIHEIT

**Ende dieser Woche fand vor dem Bezirksgericht Zürich ein Prozess gegen den bekannten Fotografen Klaus Rozsa statt. Es ging um die Pressefreiheit – und die Presse blieb fern. Das Urteil lautete auf Deutsch übersetzt: Das Fotografieren von Polizeiprügel gilt als Hinderung einer Amtshandlung.**

Erich Schmid

Er war Präsident des Zürcher Gewerkschaftsbunds, er war Präsident der grössten Organisation von Medienschaffenden, der Gewerkschaft Comedia (heute Syndicom), die 45'000 Beschäftigte in der Kommunikationsbranche vertritt, er war im Vorstand des Schweizer Presse-rats – und er stand am Freitag vor den Schranken der Justiz, wo es um nichts weniger ging als um die Pressefreiheit in der Schweiz. Die grossen Zeitungen kamen nicht, als ginge sie dies nichts an.

Dabei hatte Klaus Rozsa in Ausübung seines Berufs als Pressefotograf und seiner Ämter im Jahr 2002 endlich aufräumen können mit dem alten System der Berichterstattung bei Krawallen und unfriedlichen Demonstrationen, das die Journalisten behindert und die Pressefreiheit eingeschränkt hatte. Rosza hatte in einem dreijährigen Prozess vor Bundesgericht erstritten, dass der von Polizei und Justiz bis anhin verteidigte Journalistenbann bei Krawallen endlich aufgehoben wurde. Danach durfte die Polizei die Medienvertreter nicht mehr fernhalten von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Ordnungshütern und Demonstranten. Sie durften berichten, was sie aus der Nähe sahen – auch Polizeiübergriffe, wie sie bei den Zür-

cher Jugendunruhen der 60-er und 80-er Jahre zum Alltag gehörten. Dass die Polizei keine Freude daran hatte, und dass es ausgerechnet Klaus Rozsa gewesen war, seit je ein Feindbild, der dafür gesorgt hatte, dass der „embedded journalisme“ nach Zürcherart der Vergangenheit angehörte, durfte nicht ewig dauern. Nur zehn Jahre.

### **Augenzeuge kriminalisiert**

Nach dem Prozess vom Freitag ist es damit nun vorbei. Das Bezirksgericht hat Klaus Rozsa in einem haarsträubenden Strafverfahren, das selbst der SVP-Richterin sichtliches Unbehagen bereitete, zu einer bedingten, aber für den Journalismus insgesamt empfindlichen Geldstrafe wegen Gewalt und Drohung und Hinderung einer Amtshandlung verurteilt, weil er vor vier Jahren die Besetzung des Fussballstadions Hardturm und einen Polizeieinsatz fotografierte. Das Urteil bedeutet bis zu seiner Rechtskraft, dass die Polizei künftig Journalisten wieder wegweisen darf, wenn sie Übergriffe beobachten und fotografieren wollen. Sollten sie sich dennoch beim Geschehen aufhalten, gilt das fotografische Festhalten von Polizeiprügel künftig als Hinderung einer Amtshandlung. Knüppeln wird, ob verhältnismässig oder nicht, von Amtes wegen nun wieder geschützt wie auch das Abfeuern von Gummigeschossen, ob aus der Nähe oder aus der Distanz. Und genau darum ging es, als Klaus Rozsa den Polizeieinsatz beim Hardturmstadion fotografierte: Die Polizisten schossen aus wenigen Metern Gummiprojektile auf die jugendlichen Besetzer und wollten vermeiden, dass es Bilder davon gibt, weil die Polizeiverordnung beim Einsatz von Gummigeschossen eine Mindestdistanz von 20 Metern vorschreibt. Kurz gesagt: man hat Klaus Rozsa als Augenzeugen von unverhältnismässiger Polizeigewalt kriminalisiert. Sollte sich dieser Trend zuspitzen, geht unsere Gesellschaft in diesem Bereich wieder in Richtung Polizeistaat, wie er während der Jugendunruhen der 80-er Jahre existierte. Dies ist nicht etwa aus der Luft gegriffen, denn damals verglich der bekannte Strafrechtsprofessor Peter Noll („Diktate über Sterben und Tod“, hrsg. posthum bei Pendo, 1984) die Zürcher Krawalljustiz mit der Militärjustiz in der Türkei.

### **Rückfall in die Krawall-Justiz der 80-er Jahre**

Mit dem Urteil gegen Klaus Rozsa ist die Zürcher Rechtsprechung wieder dorthin zurückgefallen. Auch damals ging es um ein System, das dafür sorgte, dass die Amtsausübung der Polizei bei Auseinandersetzungen mit Gewalt nicht in Frage gestellt werden darf. Wenn in den 80-er Jahren einem Demonstranten bei der erkennungsdienstlichen Behandlung – etwa bei der Daktyloskopie – der Finger oder Arm gebrochen wurde, was mitunter vorkam, dann klagte der Geschädigte gegen den Polizisten, der ihn misshandelt hatte. Doch dieser konnte dann meistens nicht eruiert werden. Wenn dies ausnahmsweise doch geschah, war es die Regel, dass das Verfahren gegen den Polizisten eingestellt und im Nachhinein ein Verfahren gegen den Demonstranten eingeleitete wurde – wegen Hinderung einer Amtshandlung oder Gewalt und Drohung gegen Beamte, weil er demonstriert hatte.

Im damaligen Krawalljustiz-System wurden die Verfahren gegen Polizisten eingestellt, oder sie wurden freigesprochen, während Hunderte von Demonstranten verurteilt wurden. Eine der ganz wenigen Ausnahmen in besonders krassen Fällen betraf damals schon den Pressefotografen Klaus Rozsa. Er war am 23. März 1982, nachdem das damalige Zürcher AJZ abgebrochen worden war, auf dem Heimweg beim OBER-Gebäude bei der Stauffacherbrücke von vier Polizeifahrzeugen eingekreist worden. Sie schnitten ihm den Weg ab, zerrten ihn aus dem Wagen und schlugen ihn mit Stiefeltritten und Knüppeln bewusstlos. Ein Taxifahrer hatte dies zufällig gesehen und konnte deswegen nicht mehr schlafen. Da meldete er sich als Zeuge. Die

beteiligten Polizisten mussten – ausnahmsweise, weil die Zeugenaussagen erdrückend waren - verurteilt werden.

### **Verfahren vier Jahre verschleppt**

Im Fall der Stadionbesetzung lief das Verfahren wieder nach dem alten System ab. Klaus Rozsa fotografierte, wurde misshandelt und reichte gegen die Polizisten eine Strafanzeige ein. Dieses Verfahren wurde verschleppt und ist nach vier Jahren immer noch hängig. Aber im Gegenzug, als Retourkutsche, wurden im Nachhinein zwei Strafverfahren gegen Klaus Rozsa eingeleitet: eines wegen Ehrverletzung, weil er einem Polizisten, der ihn angeblich als „Sauhund“ bezeichnet hatte, gesagt haben soll, er sei ein „Nazi“. Im Ehrverletzungsprozess, durchgeführt von zwei Instanzen und abgeschlossen innert eines Jahres, wurde Klaus Rozsa 2009 vom Obergericht rechtskräftig verurteilt und musste seinen Peiniger 5'000 Franken Entschädigung bezahlen.

Das zweite Strafverfahren, bei dem es letzten Freitag um eine Abwägung ging, ob Klaus Rozsa, wie von den Polizisten behauptet, gegen sie Gewalt angewendet und sie in ihrer Amtshandlung behindert hätte oder nicht, dauerte vier Jahre. Die lange Dauer des Verfahrens, das von der *Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben* verschleppt worden war, bewog die SVP-Richterin in ihrer Urteilsbegründung zu erwähnen, sie befinde sich am unteren Limit einer möglichen Verurteilung. Dennoch verurteilte sie ihn.

### **Keine Chance gegen Schlägerpolizisten**

Wie der Beobachter einer Menschenrechtsorganisation nach dem Prozess meinte, habe die Parteizugehörigkeit der Richterin keine grosse Rolle gespielt, denn sie sei gefangen gewesen im alten spezifisch zürcherischen System. Seine Organisation rate Klienten, die von der Polizei misshandelt worden waren, von Anzeigen gegen die Polizei ab und schicke sie – da die Chance vor Gericht Recht zu bekommen verschwindend klein sei, und die Wahrscheinlichkeit praktisch eine Gewissheit, selbst angezeigt und verurteilt zu werden – nur noch zum Ombudsmann. Dort wird dann der Fall zumindest statistisch erfasst.

PS 1:

Übrigens demonstrierten die Jugendlichen bei der Stadionbesetzung im Sommer 2008 gegen die Kommerzialisierung des *Public Viewing* bei der letzten Fussball-Europameisterschaft. Das Stadion war dem Abbruch geweiht und die damalige Besitzerin, die Credit Suisse, reichte weder damals noch später eine Strafanzeige gegen die Eindringlinge ein. Die Polizisten handelten in eigener Sache. Dieser seltsame Aspekt fand im Prozess gegen Klaus Rosza keine Beachtung.

PS 2:

„Mit der Begründung, Medienschaffende könnten sich mit dem Verbleib an einer Kundgebung einer Gefährdung aussetzen oder die Polizeiarbeit stören, kann sich die Polizei allerdings jeglicher medialen Kontrolle ihrer Tätigkeit entziehen, was unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Kontrolle der Tätigkeit staatlicher Behörden inakzeptabel ist.“

(Zitat aus dem Entscheid 60/2002 des Schweizer Presserates)

Weitere Infos:

<http://www.kleinreport.ch/news/abendfuellender-film-ueber-klaus-rozsa-69692.html>